

Dieses Dokument ist eine inoffizielle Übersetzung der Beteiligungsbedingungen aus dem Englischen. Aus dieser Übersetzung, die nur zu Informationszwecken dient, werden keine Rechtsansprüche abgeleitet. Im Falle von Widersprüchen oder Konflikten zwischen der englischen und der deutschen Version ist die englische Version maßgebend.

Dieses Dokument stellt weder ein Angebot noch eine Vereinbarung irgendwelcher Art dar. Mit diesem Dokument werden keinerlei rechtsverbindliche oder einklagbare Verpflichtungen begründet.

OIKOCREDIT,
Ecumenical Development Cooperative Society U.A.
als die Genossenschaft

Tag des Inkrafttretens: 1. Juni 2024

hinsichtlich der Bedingungen in Bezug auf
die von der Genossenschaft ausgegebenen Beteiligungen

Inhaltsverzeichnis

1	Definitionen und Auslegung	3
2	Voraussetzungen für das Halten von Beteiligungen.....	7
3	Ausgabe von Beteiligungen	8
4	Rücknahme von Beteiligungen	10
5	Ermittlung des NAV, Monatliches Verfahren für Ausgabe und Rücknahme.....	12
6	Relevante Überlegungen zwecks Information für den Vorstand	13
7	Register und Kontoauszüge.....	13
8	Dividenden und Ausschüttungen	14
9	Beziehung zwischen den Beteiligungsinhabern und der Genossenschaft; keine Mitgliedschaftsrechte.....	15
10	Belastung, Übertragbarkeit und Gemeinschaftseigentum	15
11	Mitteilungen und Benachrichtigungen	16
12	Tag des Inkrafttretens.....	16
13	Änderung der Beteiligungsbedingungen	16
14	Rechtswahl und Streitigkeiten.....	17
	Anhang 1: Wie wird der Ausgabe- und Rücknahmepreis von Beteiligungen kalkuliert?.....	18
	Anhang 2: Verfahren für die Ausgabe und Rücknahme von Beteiligungen.....	23
	Anhang 3: Wie würden die Vermögenswerte bei einer Auflösung von Oikocredit verteilt?...	25

BETEILIGUNGSSBEDINGUNGEN

Bedingungen für die von OIKOCREDIT, Ecumenical Development Cooperative Society U.A., ausgegebenen Beteiligungen.

EINLEITUNG

- A. Die Genossenschaft kann Beteiligungen ausgeben, deren Rechte durch die Satzung und diese Beteiligungsbedingungen bestimmt werden.
- B. Ergänzend zur Satzung regeln diese Beteiligungsbedingungen das Verhältnis zwischen der Genossenschaft und den Beteiligungsinhabern.¹
- C. Die Satzung und diese Beteiligungsbedingungen bilden – neben anderen Themen – den grundlegenden Rahmen der Anforderungen an die Berechtigung zum Erwerb und Halten von Beteiligungen sowie für die Ausgabe, Rücknahme und Bewertung von Beteiligungen. Dadurch soll ein geordneter Prozess für die Ausgabe und Rücknahme von Beteiligungen ermöglicht werden.

1 DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

- 1.1 Die in den Beteiligungsbedingungen verwendeten Begriffe und Ausdrücke, die [im englischsprachigen Vertragsoriginal] in Großschrift genannt werden, haben die folgende Bedeutung:

Kontoauszug	Eine von der Genossenschaft an einen Beteiligungsinhaber ausgegebene Übersicht, in der bestimmte Angaben über den Beteiligungsinhaber, einschließlich personenbezogener Daten aus dem Register, aufgeführt sind.
Artikel	Ein Artikel aus diesen Beteiligungsbedingungen.
Satzung	Alle Artikel der Satzung der Genossenschaft.
Betrag der Vermögenswerte	Der Gesamtbetrag der Vermögenswerte der Genossenschaft, gemäß Festlegung der Genossenschaft in Euro zum letzten Kalendertag eines jeden Monats und wie in diesen Beteiligungsbedingungen näher erläutert.
Abrechnungsmonat²	Hat die in Artikel 5.2 zugewiesene Bedeutung.
Werktag	Ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in den Niederlanden im Allgemeinen für den normalen Geschäftsverkehr geöffnet sind.
CAD-Beteiligungsbetrag	Der Betrag, der von der Genossenschaft zum letzten Kalendertag eines jeden Monats in Euro berechnet wird, indem (i) der Gesamtnennwert aller ausgegebenen Beteiligungen (einschließlich von Bruchteilen), die auf Kanadische Dollar lauten, durch (ii) den von Bloomberg

¹ Anmerkung der Übersetzerin: Im Einklang mit dem englischen Originaltext wird das generische Maskulinum für alle Geschlechter verwendet.

² Anmerkung der Übersetzerin: Im Original steht „Batch Month“ als Hinweis auf die Stapelbuchung. Hier wird es für das allgemeine Verständnis mit „Abrechnungsmonat“ übersetzt.

	zum letzten Kalendertag eines jeden Monats veröffentlichten Referenzkurs zum Tagesende Euro/Kanadischer Dollar (EUR/CAD) geteilt wird, wobei diese Berechnung von der Genossenschaft im Einklang mit diesen Beteiligungsbedingungen vorgenommen wird.
CDD-Anforderungen	Die Anforderungen und Verfahren der <i>Customer Due Diligence</i> (CDD) im Zusammenhang mit Geldwäschebekämpfung (AML), der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung (ATF) und den Sanktionsgesetzen, soweit sie für die Genossenschaft gelten.
CHF-Beteiligungsbetrag	Der Betrag, der von der Genossenschaft zum letzten Kalendertag eines jeden Monats in Euro berechnet wird, indem (i) der Gesamtnennwert aller ausgegebenen Beteiligungen (einschließlich von Bruchteilen), die auf Schweizer Franken lauten, durch (ii) den von Bloomberg zum letzten Kalendertag eines jeden Monats veröffentlichten Referenzkurs zum Tagesende Euro/Schweizer Franken (EUR/CHF) geteilt wird, wobei diese Berechnung von der Genossenschaft im Einklang mit diesen Beteiligungsbedingungen vorgenommen wird.
Berechtigter Inhaber	Hat die in Artikel 2.1a zugewiesene Bedeutung.
EUR-Beteiligungsbetrag	Der Gesamtnennwert aller ausgegebenen Beteiligungen (einschließlich von Bruchteilen), die auf Euro lauten, wobei diese Berechnung von der Genossenschaft im Einklang mit diesen Beteiligungsbedingungen zum letzten Kalendertag eines jeden Monats vorgenommen wird.
Fremdwährungen	Eine andere Währung als Euro, in der der Nennwert einer Beteiligung ausgewiesen wird (d. h. Schweizer Franken (CHF), US-Dollar (USD), Kanadische Dollar (CAD), Schwedische Kronen (SEK) oder Britische Pfund Sterling (GBP).
Bruchteil	Ein Bruchteil einer Beteiligung, der mit bis zu zwei Dezimalstellen angegeben wird.
GBP-Beteiligungsbetrag	Der Betrag, der von der Genossenschaft zum letzten Kalendertag eines jeden Monats in Euro berechnet wird, indem (i) der Gesamtnennwert aller ausgegebenen Beteiligungen (einschließlich von Bruchteilen), die auf Britisches Pfund Sterling (GBP) lauten, durch (ii) den von Bloomberg zum letzten Kalendertag eines jeden Monats veröffentlichten Referenzkurs zum Tagesende Euro/Britisches Pfund Sterling (EUR/GBP) geteilt wird, wobei diese Berechnung von der Genossenschaft im Einklang mit diesen Beteiligungsbedingungen vorgenommen wird.
Generalversammlung	Das von den Mitgliedern eingerichtete Gremium oder eine als solche einberufene förmliche Sitzung der Mitglieder.
Ausgabeantrag	Ein Antrag auf Ausgabe einer oder mehrerer Beteiligungen.

Monatliche Aufstellung aller Ausgabeanträge	Hat die in Artikel 5.2 zugewiesene Bedeutung.
Ausgabepreis	Der bei der Ausgabe einer Beteiligung zu zahlende Preis.
Vorstand	Der Vorstand (<i>bestuur</i>) der Genossenschaft.
Mitglied	Ein Mitglied der Genossenschaft.
Mitgliedschaft	Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft, einschließlich aller damit verbundenen Rechte und Pflichten.
MLSR	Der monatliche Liquiditäts- und Solvenzbericht (MLSR) ist ein interner Bericht der Genossenschaft, der die verfügbare Liquidität der Genossenschaft beschreibt und aus dem hervorgeht, ob der NAV je Beteiligung über dem Nennwert liegt. Ferner enthält dieser Bericht Prognosen über die Liquidität und den NAV für den nächsten Monat sowie Stressszenarien für die kommenden sechs (6) bis zwölf (12) Monate.
Monatliche Ausgabe- und Rücknahmesitzung	Hat die in Artikel 5.4 zugewiesene Bedeutung.
MyOikocredit	Ein Online-Portal, das den Beteiligungsinhabern ermöglicht, ihre personenbezogenen Daten, Ausgabe – und Rücknahmeanträge selbst zu verwalten und Einblick in ihre Beteiligungen zu erhalten.
NAV (Nettoinventarwert)	Der von der Genossenschaft in Euro berechnete Betrag, der sich aus der Summe aller Vermögenswerte abzüglich sämtlicher Verbindlichkeiten ohne Eigenkapital, wie in den Beteiligungsbedingungen näher erläutert, ergibt.
NAV je Beteiligung	Der von der Genossenschaft in Euro berechnete Betrag, der sich durch Multiplikation des NAV-Quotienten mit dem Nennwert der auf Euro lautenden Beteiligung (zweihundert Euro (EUR 200)) zum letzten Kalendertag eines jeden Monats ergibt, wie in den Beteiligungsbedingungen näher erläutert.
NAV-Quotient	Der Quotient aus dem NAV dividiert durch den Gesamtanlegerbetrag.
Verbindlichkeiten ohne Eigenkapital	Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten der Genossenschaft, wie er sich aus der Bilanz der Genossenschaft zum letzten Kalendertag eines jeden Monats ergibt, ohne die Verbindlichkeiten, welche die von den Beteiligungsinhabern auf Beteiligungen eingezahlten Beträge gemäß Festlegung der Genossenschaft in Euro darstellen.
Beteiligungsinhaber	Der Inhaber einer Beteiligung.
Beteiligung	Ein von der Genossenschaft ausgegebenes Namensgenussrecht, dessen Rechte durch die oder gemäß der Satzung und diesen Beteiligungsbedingungen bestimmt werden.

Formular für die Rücknahme von Beteiligungen	Das Formular, das zur Einreichung eines Rücknahmeantrags verwendet wird und mit dem die Rücknahme von Beteiligungen an Bedingungen geknüpft werden kann, die von den hierin festgelegten Bedingungen abweichen, soweit dies nach den örtlichen Gesetzen des Landes, in dem der das Formular verwendende Beteiligungsinhaber ansässig ist, erforderlich ist. Dieses Formular ist auf den Websites, bei MyOikocredit, in den Geschäftsstellen der Genossenschaft oder auf andere von der Genossenschaft von Zeit zu Zeit festgelegte Weise abrufbar bzw. erhältlich.
Formular für die Zeichnung von Beteiligungen	Das Antragsformular, das für die Zeichnung von Beteiligungen verwendet wird und mit dem die Beteiligungen an Bedingungen geknüpft werden kann, die von den hierin festgelegten Bedingungen abweichen, soweit dies nach den örtlichen Gesetzen des Landes, in dem der das Formular verwendende (potenzielle) Beteiligungsinhaber ansässig ist, erforderlich ist. Dieses Formular ist auf den Websites, bei MyOikocredit, in den Geschäftsstellen der Genossenschaft oder auf andere von der Genossenschaft von Zeit zu Zeit festgelegte Weise abrufbar bzw. erhältlich.
Beteiligungsbedingungen	Die ergänzend zu den Bestimmungen der Satzung geltenden Regeln für die Beteiligungen in ihrer jeweils aktuellen und vom Vorstand verabschiedeten Fassung.
Monatliche Aufstellung aller Rücknahmen	Hat die in Artikel 5.2 zugewiesene Bedeutung.
Rücknahmepreis	Der Preis, zu dem die Genossenschaft eine Beteiligung zurückkaufen kann.
Rücknahmeantrag	Ein Antrag auf Rücknahme einer oder mehrerer Beteiligungen.
Register	Hat die in Artikel 7 zugewiesene Bedeutung.
SEK-Beteiligungsbetrag	Der Betrag, der von der Genossenschaft zum letzten Kalendertag eines jeden Monats in Euro berechnet wird, indem (i) der Gesamtnennwert aller ausgegebenen Beteiligungen (einschließlich von Bruchteilen), die auf Schwedische Kronen lauten, durch (ii) den von Bloomberg zum letzten Kalendertag eines jeden Monats veröffentlichten Referenzkurs zum Tagesende Euro/Schwedische Kronen (EUR/SEK) geteilt wird, wobei diese Berechnung von der Genossenschaft im Einklang mit diesen Beteiligungsbedingungen vorgenommen wird.
Genossenschaft	OIKOCREDIT, Ecumenical Development Cooperative Society U.A. (Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft U.A.), eine Genossenschaft mit ausgeschlossener Haftung (<i>coöperatie met uitgesloten aansprakelijkheid</i>) nach niederländischem Recht mit Sitz (<i>statutaire zetel</i>) in Amersfoort (Anschrift: Berkenweg 7, 3818 LA, Amersfoort,

Niederlande), mit der Handelsregisternummer 31020744

Nachrangige Forderungen	Hat die in Artikel 4.8 zugewiesene Bedeutung.
Aufsichtsrat	Der Aufsichtsrat der Genossenschaft.
Gesamtbeteiligungsbetrag	Die Summe der folgenden Beträge, die von der Genossenschaft zum letzten Kalendertag eines jeden Monats gemäß diesen Teilnehmungsbedingungen in Euro berechnet werden: (a) EUR- Teilnehmungsbeitrag; (b) CHF- Teilnehmungsbeitrag; (c) USD- Teilnehmungsbeitrag; (d) GBP- Teilnehmungsbeitrag; (e) CAD- Teilnehmungsbeitrag, und (f) SEK- Teilnehmungsbeitrag
Übertragungsformular	Hat die in Artikel 10.2 zugewiesene Bedeutung
USD-Anlegerbetrag	Der Betrag, der von der Genossenschaft zum letzten Kalendertag eines jeden Monats in Euro berechnet wird, indem (i) der Gesamtnennwert aller ausgegebenen Teilnehmungen (einschließlich von Bruchteilen), die auf US-Dollar lauten, durch (ii) den von Bloomberg zum letzten Kalendertag eines jeden Monats veröffentlichten Referenzkurs zum Tagesende Euro/US-Dollar (EUR/ USD) geteilt wird, wobei diese Berechnung von der Genossenschaft im Einklang mit diesen Teilnehmungsbedingungen vorgenommen wird.

1.2 Im Singular definierte Begriffe haben die entsprechende Bedeutung im Plural und umgekehrt.

1.3 Der Begriff „schriftlich“ oder „in schriftlicher Form“ schließt auch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel sowie die Übermittlung über MyOikocredit ein.

2 VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS HALTEN VON BETEILIGUNGEN

2.1 Teilnehmungen können nur von einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Organisation erworben werden, die alle nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt (ein „**berechtigter Teilnehmersinhaber**“):

- a. Wohnsitz in einem Land, in dem die Genossenschaft Teilnehmungen anbieten darf;
- b. uneingeschränktes Bekenntnis zu den Zielen der Genossenschaft und Bereitschaft, dies auf Anfrage der Genossenschaft zu bestätigen; und
- c. Einhaltung der CDD-Anforderungen.

2.2 Um zu entscheiden, ob eine natürliche oder juristische Person ein berechtigter Teilnehmersinhaber ist und unter anderem die CDD-Anforderungen erfüllt, führt die Genossenschaft regelmäßige Bewertungen durch, zu denen auch die Überprüfung der personenbezogenen Daten (Know-Your-Customer, kurz KYC) gehören. Zu diesem Zweck verarbeitet die Genossenschaft bestimmte personenbezogene Daten jedes (potenziellen) Teilnehmersinhabers, wie im Formular für die

Zeichnung von Beteiligungen angegeben. Diese Bewertungen sollen verhindern, dass die Genossenschaft für kriminelle Aktivitäten wie Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche missbraucht wird. Die Datenschutzerklärung auf der Website der Genossenschaft (www.oikocredit.coop/en/privacy und die Datenschutzerklärungen auf den jeweiligen Länder-Websites der Genossenschaft) enthält weitere Informationen darüber, in welcher Weise, zu welchen Zwecken und welche Art von personenbezogenen Daten von der Genossenschaft verarbeitet werden.

3 AUSGABE VON BETEILIGUNGEN

- 3.1 Die Genossenschaft kann Beteiligungen ausgeben, ist aber nicht dazu verpflichtet. Der Vorstand ist befugt, die Ausgabe von Beteiligungen zu beschließen. Beteiligungen können nur an berechtigte Beteiligungsinhaber ausgegeben werden. Es werden keine Urkunden über Beteiligungen (*participatiebewijzen*) ausgestellt. Ein Kontoauszug stellt keine Urkunde für eine oder mehrere Beteiligungen (*participatiebewijs*) dar.
- 3.2 Jede Beteiligung hat einen Nennwert von zweihundert Euro (EUR 200), zweihundertfünfzig Schweizer Franken (CHF 250), zweihundert US-Dollar (USD 200), zweihundert Kanadischen Dollar (CAD 200), zweitausend Schwedischen Kronen (SEK 2.000) oder einhundertfünfzig Britischen Pfund Sterling (GBP 150), wie vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt.
- 3.3 Der erste Ausgabeantrag eines potenziellen Beteiligungsinhabers wird durch die Übersendung eines vollständig ausgefüllten Formulars für die Zeichnung von Beteiligungen an die Genossenschaft gestellt. Jeder weitere Ausgabeantrag eines Beteiligungsinhabers für weitere Beteiligungen erfolgt mittels Einreichung eines Ausgabeantrags bei der Genossenschaft anhand eines Formulars für die Zeichnung von Beteiligungen oder auf andere Weise, die von der Genossenschaft festgelegt wird. In jedem Ausgabeantrag muss die Höhe des Betrags und die Währung angegeben werden, für den der Antrag gestellt wird, wobei für den ersten Ausgabeantrag stets ein Mindestbetrag gilt, der dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Nennwert für eine Beteiligung entspricht.
- 3.4 Nach Eingang des ersten Ausgabeantrags eines potenziellen Beteiligungsinhabers wird die Genossenschaft:
- a. bewerten, ob der potenzielle Beteiligungsinhaber ein berechtigter Beteiligungsinhaber ist;
 - b. dem potenziellen Beteiligungsinhaber schriftlich bestätigen, ob er die Voraussetzungen als potenzieller Beteiligungsinhaber erfüllt und von der Genossenschaft als solcher anerkannt wird;
 - c. den als berechtigten Inhaber anerkannten potenziellen Beteiligungsinhaber auffordern, den Betrag, den der potenzielle Beteiligungsinhaber im Rahmen des betreffenden Ausgabeantrags zu investieren beantragt hat, innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Erhalt der Bestätigung gemäß b) an die Genossenschaft zu überweisen. So kann die Genossenschaft die Ausgabe der Beteiligung(en) an den potenziellen Beteiligungsinhaber am ersten Tag des Folgemonats nach Eingang des Betrags als Tag des Wirksamwerdens berücksichtigen.

Zwei oder mehr Bestätigungen und Anträge gemäß Artikel 3.4 b und c sowie dem nachfolgenden Artikel 3.5b können zusammengefasst und gleichzeitig an den (potenziellen) Beteiligungsinhaber verschickt werden.

- 3.5 Wenn (i) die Genossenschaft einen Ausgabeantrag von einem potenziellen Beteiligungsinhaber erhalten und den potenziellen Beteiligungsinhaber als berechtigten Inhaber anerkannt hat oder falls die Genossenschaft einen Ausgabeantrag von einem Beteiligungsinhaber erhalten hat; (ii) die Genossenschaft den vom (potenziellen) Beteiligungsinhaber zu investierenden Gesamtbetrag auf ihrem Bankkonto erhalten hat; und (iii) der Vorstand beschlossen hat, die betreffende(n) Beteiligung(en) auszugeben, wird die Genossenschaft:
- a. die Beteiligung(en) an den potenziellen Beteiligungsinhaber oder den Beteiligungsinhaber gemäß der Satzung und diesen Beteiligungsbedingungen ausgeben; und
 - b. dem Beteiligungsinhaber eine schriftliche Bestätigung über den Erwerb der Beteiligungen zukommen lassen, indem ihm ein Kontoauszug über das MyOikocredit-Portal oder auf eine andere von der Genossenschaft festzulegende Weise bereitgestellt wird.
- 3.6 Ausgabeanträge unterliegen einem Widerrufsrecht für (potenzielle) Beteiligungsinhaber. Dies wird im Formular für die Zeichnung von Beteiligungen und in anderen Dokumenten, mit denen Ausgabeanträge gestellt werden können, näher erläutert. Ein im Rahmen des vorstehenden Widerrufsrechts ausgesprochener Widerruf kann selbst nicht widerrufen werden.
- 3.7 Es liegt im Ermessen des Vorstands, Ausgabeanträgen nachzukommen oder nicht. Bei der Wahrnehmung dieser Ermessensbefugnis in Bezug auf Ausgabeanträge wird der Vorstand die Aktiva und Passiva der Genossenschaft sowie ihre Liquiditäts- und Solvenzlage und die in Artikel a dieser Beteiligungsbedingungen genannten Anforderungen berücksichtigen.
- 3.8 Der Ausgabepreis wird von der Genossenschaft nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:
- a. Der Ausgabepreis für eine Beteiligung mit einem Nennwert in Euro wird wie folgt festgelegt:
 - i. Wenn der NAV pro Beteiligung gleich oder höher als zweihundert Euro (EUR 200) ist, beträgt der Ausgabepreis zweihundert Euro (EUR 200);
 - ii. Wenn der NAV pro Beteiligung niedriger als zweihundert Euro (EUR 200) ist, entspricht der Ausgabepreis dem NAV pro Beteiligung;
 - b. der Ausgabepreis für eine Beteiligung mit einem Nennwert in einer Fremdwährung darf den Nennwert der Beteiligung nicht übersteigen und wird wie folgt bestimmt:
 - i. Wenn der NAV pro Beteiligung gleich oder höher als zweihundert Euro (EUR 200) ist, entspricht der Ausgabepreis dem Nennwert der Beteiligung in der betreffenden Fremdwährung;
 - ii. Wenn der NAV pro Beteiligung unter zweihundert Euro (EUR 200) liegt, entspricht der Ausgabepreis dem Produkt aus dem NAV-Quotienten multipliziert mit dem Nominalwert der Beteiligung in der Fremdwährung.

Berechnungsbeispiele für den Ausgabepreis in den in vorstehendem Artikel 3.8 a und 3.8 b genannten Fällen finden sich in Teil 1 der Anlage 1 zu diesen Beteiligungsbedingungen

- 3.9 Der Vorstand kann beschließen, dass eine oder mehrere Beteiligungen in eine vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegende Anzahl von Bruchteilen aufgeteilt werden. Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, gelten die Bestimmungen der Satzung und dieser Beteiligungsbedingungen über Beteiligungen und Beteiligungsinhaber entsprechend (*mutatis mutandis*) auch für Bruchteile und deren Inhaber.
- 3.10 Die wesentlichen Schritte und der zeitliche Rahmen für die Ausgabe von Beteiligungen sind im Folgenden zusammengefasst.

	Zeichnungsnachweise	Know-Your-Customer (KYC) Prüfung	Zahlungsantrag	Zahlungseingang	Ausgabenbeschluss	Ausgabe von Beteiligungen
Voraussetzungen / Handlungen	Vom (potenziellen) Beteiligungsinhaber bereitgestelltes, vollständig ausgefülltes Formular für Zeichnung von Beteiligungen und die entsprechenden Unterlagen.	Positives Ergebnis der KYC-Prüfung.	Bestätigung der Zeichnung mit Angabe der Bankverbindung der Genossenschaft.	Die Zahlung des vom (potenziellen) Beteiligungsinhaber investierten Betrags, wie im Ausgabeantrag angegeben, geht in das Bankkonto der Genossenschaft ein. Zufriedenstellendes Ergebnis der Due Dilligence für Bankkonten.	Der Vorstand entscheidet nach eigenem Ermessen über jeden und alle Ausgabeanträge, die im vorherigen Abrechnungsmonat gestellt wurden, und für die im vorausgehenden Abrechnungsmonat eine Zahlung eingegangen ist.	Wenn der Vorstand entschieden hat, dem Ausgabeantrag/-anträgen, welche im vorherigen Abrechnungsmonat gestellt wurden, nachzukommen, gibt die Genossenschaft mit Wertstellung zum ersten Kalendertag des Monats nach dem relevanten Abrechnungsmonat Beteiligungen aus.
Zeitpunkt	Vor Ende des Abrechnungsmonats	Vor Ende des Abrechnungsmonats	Vor Ende des Abrechnungsmonats	Vor Ende des Abrechnungsmonats oder innerhalb von 60 Tagen nach Bestätigung des positiven Ergebnisses der Prüfung der Kundesorgfaltspflichten.	Am fünften Arbeitstag nach dem Abrechnungsmonat	Am sechsten Arbeitstag nach dem Abrechnungsmonat

4 RÜCKNAHME VON BETEILIGUNGEN

- 4.1 Ein Beteiligungsinhaber kann einen Rücknahmeantrag stellen, indem er ein vollständig ausgefülltes Formular für die Rücknahme von Beteiligungen bei der Genossenschaft einreicht.
- 4.2 Eine Beteiligung kann in Übereinstimmung mit der Satzung und diesen Beteiligungsbedingungen nach Ermessen des Vorstandes zurückgenommen werden. Es gibt keine maximale Frist, innerhalb derer eine Rücknahme von Beteiligungen erfolgen sollte. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Beteiligung in der Vergangenheit einer solchen maximalen Frist unterlag.
- 4.3 Der Rücknahmepreis für eine Beteiligung wird von der Genossenschaft nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:
- Der Rücknahmepreis für eine Beteiligung mit einem Nennwert in Euro entspricht dem NAV pro Beteiligung; es sei denn, der NAV pro Beteiligung ist gleich oder höher als zweihundert Euro (EUR 200). In diesem Fall beträgt der Rücknahmepreis zweihundert Euro (EUR 200);
 - Der Rücknahmepreis für eine Beteiligung mit einem Nennwert in einer Fremdwährung entspricht dem Ergebnis aus dem NAV-Quotienten multipliziert mit dem Nennwert der Beteiligung in der betreffenden Fremdwährung, es sei denn, der NAV pro Beteiligung (der definitionsgemäß in Euro berechnet wird) ist gleich oder höher als zweihundert Euro (EUR 200); in diesem Fall entspricht der Rücknahmepreis dem Nennwert der Beteiligung in der betreffenden Fremdwährung.

Berechnungsbeispiele für den Rücknahmepreis in den in vorstehendem Artikel 4.2 a und 4.4 b genannten Fällen finden sich in Teil 2 der Anlage 1 zu diesen Beteiligungsbedingungen.

- 4.4 Wenn die Genossenschaft im Zusammenhang mit der Rücknahme einer Beteiligung gesetzlich verpflichtet ist oder wird, Steuern auf Zahlungen zu bezahlen, einzubehalten oder abzuziehen, darf die Genossenschaft den Steuerbetrag vom Rücknahmepreis der Beteiligungen abziehen.
- 4.5 Die Genossenschaft kann gemäß Artikel 5 eine Beteiligung auf Verlangen eines Beteiligungsinhabers zurücknehmen, der einen Rücknahmeantrag stellt. Es liegt im alleinigen und

uneingeschränkten Ermessen des Vorstands, Rücknahmeanträgen unter Beachtung von Artikel 5.3 nachzukommen oder nicht.

- 4.6 Ist ein Beteiligungsinhaber nicht oder nicht mehr berechtigter Beteiligungsinhaber, wobei die Entscheidung im alleinigen Ermessen der Genossenschaft liegt, ist die Genossenschaft berechtigt, alle von dem Beteiligungsinhaber gehaltenen Beteiligungen ohne Rücknahmeantrag des Beteiligungsinhabers zurückzunehmen.
- 4.7 Möchte die Genossenschaft die Beteiligungen eines Beteiligungsinhabers, der nicht oder nicht mehr berechtigter Beteiligungsinhaber ist, zurücknehmen, teilt sie dies dem Beteiligungsinhaber schriftlich unter Angabe des Grundes/der Gründe für die Rücknahme mit. Die Rücknahme von Beteiligungen eines Beteiligungsinhabers, der nicht oder nicht mehr berechtigter Beteiligungsinhaber ist, erfolgt unverzüglich nach einer solchen Mitteilung nach alleinigem Ermessen der Genossenschaft und zu dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Rücknahmepreis. Die Genossenschaft ist berechtigt, im Namen des Beteiligungsinhabers alle Handlungen vorzunehmen, die sie für die Umsetzung der Rücknahme für erforderlich hält. Für eine Rücknahme gemäß diesem Artikel 4.7 finden die Artikel 4.2, 4.10 und 4.12 keine Anwendung.
- 4.8 Alle Forderungen eines Beteiligungsinhabers aus seiner/seinen Beteiligung(en), einschließlich aller Forderungen auf Zahlung von Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen und aller Forderungen im Zusammenhang mit der Rücknahme seiner/seinen Beteiligung(en) oder der Liquidation der Genossenschaft, sowie alle darauf anfallenden Zinsen (gemeinsam als „**nachrangige Forderungen**“ bezeichnet) sind in einem Insolvenzverfahren gegenüber allen gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten der Genossenschaft nachrangig. Die Genossenschaft ist nur zur Erfüllung der nachrangigen Forderungen verpflichtet und der Beteiligungsinhaber kann deren Begleichung nur verlangen, a) wenn und soweit die Genossenschaft in der Lage ist, eine solche Zahlung zu leisten, und weiterhin in der Lage sein wird, ihre ausstehenden Forderungen zu begleichen, und b) sofern eine solche Zahlung nicht dazu führt, dass der Vorstand verpflichtet ist, ein Insolvenzverfahren der Genossenschaft nach geltendem niederländischen Recht zu beantragen.
- 4.9 In jedem Rücknahmeantrag ist entweder die Anzahl der Beteiligungen, für die eine Rücknahme beantragt wird, oder der Betrag in der Währung (Euro oder Fremdwährung) der Beteiligungen, für die eine Rücknahme beantragt wird, anzugeben.
- 4.10 Die Rücknahme wird mit der Genehmigung des Beschlusses der monatlichen Ausgabe- und Rücknahmesitzung durch den Vorstand wirksam. Nach dem Beschluss des Vorstands wird die Genossenschaft den Rücknahmeerlös so bald wie möglich auf das Bankkonto des Beteiligungsinhabers überweisen. Nach der Genehmigung durch den Vorstand gemäß dem ersten Satz dieses Artikels 4.10 wird die Genossenschaft jeden von ihr genehmigten Rücknahmeantrag mittels eines Kontoauszugs über das MyOikocredit-Portal, oder auf eine andere von der Genossenschaft festzulegende Weise, bestätigen.
- 4.11 Hält ein Beteiligungsinhaber weniger als eine Beteiligung, ist die Genossenschaft berechtigt, sämtliche von dem Beteiligungsinhaber gehaltenen Bruchteile nach eigenem Ermessen ohne Rücknahmeantrag des Beteiligungsinhabers zurückzunehmen. Das Verfahren und die Schritte gemäß Artikel 4.7 gelten in diesem Fall entsprechend (*mutatis mutandis*).
- 4.12 Die wesentlichen Schritte und der zeitliche Rahmen für die Rücknahme von Beteiligungen sind im

Folgenden zusammengefasst.



Voraussetzungen / Handlungen	Vom Beteiligungsinhaber vollständig ausgefülltes Formular für die Rücknahme von Beteiligungen	Es liegt im alleinigen und uneingeschränkten Ermessen des Vorstands, über jegliche Rücknahmeanträge, die im vorherigen Abrechnungsmonat gestellt wurden, zu entscheiden.	Wenn der Vorstand entschieden hat, dem Rücknahmeantrag/-anträgen, welche im vorherigen Abrechnungsmonat gestellt wurden, nachzukommen, überweist die Genossenschaft den Rücknahmebetrag an die Beteiligungsinhaber. Beteiligungen werden mit der Wertstellung zum ersten Kalendertag des Monats nach dem relevanten Abrechnungsmonat zurückgenommen.
Zeitpunkt	Vor Ende des Abrechnungsmonats	Fünf Arbeitstage nach dem Abrechnungsmonat	Sieben Arbeitstage nach dem Abrechnungsmonat

5 ERMITTLUNG DES NAV, MONATLICHES VERFAHREN FÜR AUSGABE UND RÜCKNAHME

- 5.1 Das Verfahren zur Berechnung des NAV und der monatliche Ausgabe- und Rücknahmezyklus sind in [Anhang 2](#) zu diesen Beteiligungsbedingungen zusammengefasst.
- 5.2 Alle Rücknahmeanträge, die im selben Kalendermonat gestellt werden (die „**monatliche Aufstellung aller Rücknahmen**“), werden so behandelt, als seien sie am letzten Tag dieses Monats gestellt worden (der „**Abrechnungsmonat**“). Ebenso werden alle in einem Abrechnungsmonat gestellten Ausgabeanträge so behandelt, als seien sie am letzten Tag dieses Monats gestellt worden (die „**monatliche Aufstellung aller Ausgaben**“). Zum Beispiel wird ein am 18. Juni eines Jahres gestellter Rücknahmeantrag genauso behandelt wie ein am 30. Juni desselben Jahres gestellter Antrag.
- 5.3 Alle Anträge, die von der monatlichen Aufstellung aller Rücknahmen bzw. Ausgaben umfasst sind, werden gleichbehandelt, d. h. unabhängig von der Reihenfolge der Einreichung, dem Betrag oder dem Grund des Antrags.
- 5.4 Bei der Ausübung seines Ermessens, ob und wie Rücknahmeanträge und Ausgabeanträge in einem Abrechnungsmonat nachgekommen wird, berücksichtigt der Vorstand das jüngste MLSR und die Empfehlung der Sitzung der zuständigen hausinternen Fachleute der Genossenschaft (die „**Monatliche Ausgabe- und Rücknahmesitzung**“).
- 5.5 Die Genossenschaft kann nach eigenem Ermessen beschließen, die Bilanz einer unabhängigen Prüfung zu unterziehen, einschließlich einer Wirtschaftsprüfung, um den NAV zu ermitteln.
- 5.6 Letztlich entscheidet der Vorstand am fünften (5.) Geschäftstag des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats unter Berücksichtigung des MLSR und der Empfehlung der monatlichen Ausgabe- und Rücknahmesitzung, ob den während des Abrechnungsmonats gestellten Ausgabe- und Rücknahmeanträgen nachgekommen wird oder nicht. Die Genossenschaft informiert die Beteiligungsinhaber, die einen Rücknahme- oder Ausgabeantrag gestellt haben, über die Entscheidung des Vorstands.
- 5.7 Tritt zwischen der Entscheidung des Vorstands und dem Zeitpunkt der Mitteilung der Entscheidung am fünften (5.) Geschäftstag des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats eine wesentliche

Änderung ein, wird der Vorstand seine Entscheidung überprüfen. Bei der Überprüfung seiner Entscheidung wird der Vorstand die wesentliche Änderung berücksichtigen und sorgfältig abwägen, ob Rücknahme- und Ausgabeanträge in dem betreffenden Abrechnungsmonat nachzukommen ist.

- 5.8 Der Abrechnungsmonat für Ausgaben oder der Abrechnungsmonat für Rücknahmen können korrigiert werden, jedoch nur:
- a. infolge des Widerrufs durch einen (potenziellen) Beteiligungsinhaber im Sinne von Artikel 3.6; oder
 - b. infolge von Fehlern im Abrechnungsmonat für Ausgaben bzw. im Abrechnungsmonat für Rücknahmen, die auf ein administratives oder technisches Versagen bei der Genossenschaft zurückzuführen sind.

6 RELEVANTE ÜBERLEGUNGEN ZWECKS INFORMATION FÜR DEN VORSTAND

- 6.1 Bei ihrer Empfehlung an den Vorstand berücksichtigt die monatliche Ausgabe- und Rücknahmesitzung in jedem Fall stets die Liquidität und Solvenz der Genossenschaft. Darüber hinaus können auch andere Faktoren, die sie als relevant erachtet, berücksichtigt werden.
- 6.2 Die Liquidität bezieht sich auf die Leichtigkeit, mit der die Genossenschaft ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllen und Rücknahmeanträge mit den zu einem bestimmten Zeitpunkt verfügbaren liquiden Mitteln erfüllen kann. Um zu beurteilen, ob das Liquiditätsniveau ausreichend ist, müssen alle Fakten und Umstände – einschließlich einer Bewertung des Liquiditätsbedarfs und der Liquiditätsverwendung innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr – berücksichtigt werden.
- 6.3 Die Solvenz bezieht sich auf die Fähigkeit der Genossenschaft, unerwartete Verluste aufzufangen und dennoch ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllen zu können. Die Solvenz ist für den Fortbestand der Genossenschaft von entscheidender Bedeutung, da sie zeigt, dass die Genossenschaft in der Lage ist, ihre Tätigkeit fortzusetzen und finanziellen Belastungen in absehbarer Zukunft standzuhalten. Die wichtigsten Indikatoren für die Solvenz sind der NAV und der NAV im Vergleich zum Gesamtvermögen der Genossenschaft (ungewichtete Eigenkapitalquote). Im Laufe der Zeit kann die Genossenschaft weitere Methoden zur Bewertung der Solvenz entwickeln.

7 REGISTER UND KONTOAUSZÜGE

- 7.1 Die Genossenschaft führt ein Register, in dem die Namen und Anschriften aller Beteiligungsinhaber, die auf den Namen jedes Beteiligungsinhabers eingetragenen Beteiligungen, die Daten, an denen sie die Beteiligungen erworben haben, der Nennwert ihrer Beteiligungen und andere Angaben, die die Genossenschaft für Verwaltungszwecke für nützlich hält, aufgeführt sind (das „**Register**“).
- 7.2 Das Register dient auch dazu, die Ausgabe, die Übertragung, den Umtausch und die Rücknahme von Beteiligungen zu dokumentieren. Das Register stellt einen schlüssigen Nachweis für die Beteiligungen dar.
- 7.3 Zwecks Auszahlung von Dividenden oder anderen Ausschüttungen und Zustellung sonstiger Mitteilungen in Bezug auf die Genossenschaft ist jeder Beteiligungsinhaber verpflichtet, der Genossenschaft seine E-Mail- und Wohnanschrift sowie seine Bankverbindung mitzuteilen. Der Beteiligungsinhaber muss die Genossenschaft über jede Änderung der vorgenannten Angaben innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach dieser Änderung informieren. Hat ein Beteiligungsinhaber versäumt, die Genossenschaft über eine Änderung zu informieren, so gehen

die Folgen für eine nicht (rechtzeitig) erfolgte Benachrichtigung der Genossenschaft zu Lasten und auf Risiko des Beteiligungsinhabers über und die Genossenschaft haftet nicht für Schäden, die dem Beteiligungsinhaber aus dem Versäumnis, die Genossenschaft zu informieren, entstehen.

- 7.4 Jeder Beteiligungsinhaber kann jederzeit einen Kontoauszug in Bezug auf seine Beteiligungen beantragen. Widerspricht ein Beteiligungsinhaber dem Inhalt eines Kontoauszugs nicht innerhalb eines (1) Monats, nachdem er diesen in zumutbarer Weise hätte erhalten können, so gilt der Kontoauszug als vom Beteiligungsinhaber genehmigt.

8 DIVIDENDEN UND AUSSCHÜTTUNGEN

- 8.1 Die Genossenschaft kann aus dem Nettogewinn oder den Rücklagen aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung des Aufsichtsrates nach Maßgabe der Satzung und dieser Beteiligungsbedingungen und jeweils vorbehaltlich des Artikels 4.8 Ausschüttungen in Form von Dividendenzahlungen an die Beteiligungsinhaber vornehmen. Der Anspruch der Beteiligungen auf Dividenden aus dem Nettogewinn eines Geschäftsjahres (sofern ausgeschüttet) wird zeitanteilig berechnet, wobei jeder volle Monat, in dem eine Beteiligung in dem betreffenden Geschäftsjahr aussteht, zum Bezug eines Zwölftels (1/12) der auf die Beteiligung entfallenden Jahresdividende berechtigt. Dies bedeutet zum Beispiel, dass eine Beteiligung, die im Rahmen der monatlichen Aufstellung aller Rücknahmen für Oktober mit Wirkung vom 1. November zurückgenommen wurde, für das Geschäftsjahr, für das die Dividende berechnet wird, Anspruch auf zehn Zwölftel (10/12) der Dividende hat, die auf eine Beteiligung entfällt, die während des gesamten Geschäftsjahres im Umlauf war.
- 8.2 Die Ausschüttungen an die Beteiligungsinhaber erfolgen nach Abzug etwaiger Steuern, die die Genossenschaft abführen oder einbehalten muss. Nach Maßgabe von Artikel 8.1 wird der Anspruch der einzelnen Beteiligungen auf eine Ausschüttung aus dem Nettogewinn oder aus den Rücklagen von der Genossenschaft als Prozentsatz des Nennwerts der jeweiligen Beteiligung berechnet.
- 8.3 Auf dem Formular für die Zeichnung von Beteiligungen kann der (potenzielle) Beteiligungsinhaber angeben, wie die Dividende ausgeschüttet werden soll. Jeder Beteiligungsinhaber wird gebeten anzugeben, ob die Nettodividenden in bar oder in Form von Sachleistungen durch die Ausgabe von Beteiligungen oder Bruchteilen (Aktiendividende) ausgezahlt oder an die juristische Person gespendet werden sollen, die im dafür vorgesehenen Formular eingetragen ist. Hat der Beteiligungsinhaber keine dieser Optionen gewählt, werden die Dividenden in Form von Sachleistungen ausgeschüttet. Die Beteiligungsinhaber können bis zum 1. Juni des Folgejahres bei der Genossenschaft einen schriftlichen Antrag zur Änderung ihrer Dividendenzahlung für ein bestimmtes Jahr stellen.
- 8.4 Die Genossenschaft zahlt Bardividenden oder sonstige Barausschüttungen (einschließlich der Ausschüttung von Überschüssen im Falle von Liquidation) auf die im Register angegebene Kontonummer. Durch die Zahlung eines Betrags auf ein solches Bankkonto wird die Genossenschaft von der Haftung für den Betrag dieser Zahlung befreit.
- 8.5 Dividenden auf Beteiligungen in bar werden in der Währung ausgezahlt, auf die die betreffenden Beteiligungen lauten, es sei denn, die Dividende deckt nicht die anfallenden Transaktionsgebühren. In diesem Fall, wird diese Dividende automatisch als Aktiendividende reinvestiert, es sei denn, alle Beteiligungen auf dem betreffenden Konto wurden in dem vorangegangenen Geschäftsjahr, für das die Dividende berechnet wird, zurückgenommen; im

letzteren Fall wird die Dividende dennoch in bar an den Beteiligungsinhaber ausgezahlt.

- 8.6 Überschüsse, die sich aus der Liquidation der Genossenschaft ergeben, werden gemäß den Bestimmungen der Satzung berechnet und ausgezahlt. Berechnungsbeispiele sind in Anlage 3 zu diesen Bedingungen enthalten.
- 8.7 Der Anspruch des Beteiligungsinhabers auf Dividenden oder sonstige Ausschüttungen aufgrund des Haltens von Beteiligungen verjährt (*verfallen*) fünf Jahre, nachdem die Dividende oder eine sonstige Ausschüttung zur Zahlung fällig geworden ist. In jedem Fall verjähren alle Rechte fünf Jahre nach der vollständigen Rücknahme aller Beteiligungen des Beteiligungsinhabers.
- 8.8 Wenn beschlossen wird, dass eine Dividendenzahlung gemäß diesem Artikel 8 an die Beteiligungsinhaber erfolgt, so veröffentlicht die Genossenschaft dies unter www.oikocredit.at/aktuelles. Die Zahlung ist am dreißigsten (30.) Tag nach dem in der veröffentlichten Entscheidung genannten Zahlungstermin fällig und zahlbar.

9 BEZIEHUNG ZWISCHEN DEN BETEILIGUNGSINHABERN UND DER GENOSSENSCHAFT; KEINE MITGLIEDSCHAFTSRECHTE

- 9.1 Die Bedingungen gelten für die Beteiligungen und regeln ergänzend zu den Bestimmungen der Satzung das Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligungsinhabern und der Genossenschaft. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bedingungen und der Satzung hat die letztere Vorrang.
- 9.2 Jede Person oder Organisation, die Beteiligungen gezeichnet oder erworben hat, gilt als mit den Bedingungen einverstanden.
- 9.3 Ein Beteiligungsinhaber wird durch den Erwerb oder das Halten von Beteiligungen nicht zu einem Mitglied der Genossenschaft. Die Beteiligungen sind nicht mit einer Mitgliedschaft in der Genossenschaft verbunden.
- 9.4 Die Beteiligungen verleihen ihrem Inhaber nicht das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen oder abzustimmen. Die Genossenschaft hält keine Versammlungen der Beteiligungsinhaber ab.

10 BELASTUNG, ÜBERTRAGBARKEIT UND GEMEINSCHAFTSEIGENTUM

- 10.1 Die Beteiligungen können nicht mit einem Pfandrecht, einem Nießbrauch oder einem sonstigen Recht oder einer sonstigen Belastung belastet werden.
- 10.2 Ein Beteiligungsinhaber kann einen Antrag auf Übertragung einer oder mehrerer Beteiligungen stellen, indem er ein vollständig ausgefülltes Übertragungsformular („das **Übertragungsformular**“) bei der Genossenschaft einreicht. Nach Erhalt eines Übertragungsformulars prüft die Genossenschaft, ob der (potenzielle) Übertragungsempfänger ein berechtigter Beteiligungsinhaber ist. Die Genossenschaft bestätigt dem (potenziellen) Übertragungsempfänger schriftlich, ob er die Voraussetzungen für die Einstufung als berechtigter Beteiligungsinhaber erfüllt und von der Genossenschaft als solcher anerkannt wird. Wenn eine juristische Person eine oder mehrere Beteiligungen an die Inhaber von Instrumenten übertragen will, damit die Inhaber(s) indirekt in Beteiligungen investieren können, muss eine solche Übertragung durch eine

Übertragungsvereinbarung zwischen dieser juristischen Person und der Genossenschaft mittels Dokumente umgesetzt werden, auf die sich die Genossenschaft und diese juristische Person nach eigenem Ermessen gemeinsam einigen.

- 10.3 Wird eine Beteiligung gemeinsam gehalten, kann jede Handlung im Namen der gemeinsamen Beteiligungsinhaber gegenüber der Genossenschaft - einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Unterzeichnung eines Dokuments - von jedem der gemeinsamen Beteiligungsinhaber einzeln vorgenommen werden, ohne dass die ausdrückliche Zustimmung des/der anderen Inhaber(s) erforderlich ist. Es sei denn, einer der Beteiligungsinhaber möchte das Bankkonto auf ein Bankkonto ändern, das nicht auf den Namen beider Beteiligungsinhaber lautet, oder bei der Rückzahlung und das der Gesellschaft bekannte Bankkonto lautet nicht auf den Namen beider Beteiligungsinhaber, dann verlangt die Gesellschaft die Unterschrift von beiden Beteiligungsinhabern.

11 MITTEILUNGEN UND BENACHRICHTIGUNGEN

- 11.1 Mitteilungen an einen Beteiligungsinhaber erfolgen schriftlich an die Anschrift des Beteiligungsinhabers, seine E-Mail-Adresse oder über MyOikocredit, abhängig von den im Register angegebenen Präferenzen des Beteiligungsinhabers.
- 11.2 Mitteilungen an die Genossenschaft sind per Post oder E-Mail an folgende Anschrift zu senden:
Oikocredit International
PO Box 2136
3800 CC Amersfoort
Niederlande
E-Mail: oi.support@oikocredit.org

Wenn Sie Unterstützung durch eine unserer regionalen Niederlassungen wünschen, nutzen Sie bitte die Kontaktdaten unter www.oikocredit.coop/invest-in-oikocredit/select-your-country.

12 TAG DES INKRAFTTRETENS

Diese Beteiligungsbedingungen gelten ab 1. Juni 2024.

13 ÄNDERUNG DER BETEILIGUNGSBEDINGUNGEN

- 13.1 Die Beteiligungsbedingungen werden durch einen Beschluss des Vorstands vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt und geändert.
- 13.2 Die Genossenschaft veröffentlicht die geänderten Beteiligungsbedingungen auf ihren Websites, die über www.oikocredit.at/wichtige-dokumente zugänglich sind. Die geänderten Beteiligungsbedingungen treten am ersten Werktag nach Ablauf eines Monats im Anschluss an die Veröffentlichung der Änderungen auf dieser Website in Kraft.
- 13.3 Eine Änderung der Satzung oder der Beteiligungsbedingungen kann zu einer Änderung der mit den Beteiligungen verbundenen Rechte oder der Art der Beteiligungen führen. Die Änderung der Satzung oder die Annahme bzw. Änderung der Beteiligungsbedingungen bedürfen nicht der Zustimmung der Beteiligungsinhaber.

14 RECHTSWAHL UND STREITIGKEITEN

- 14.1 Die Beteiligungsbedingungen und alle damit verbundenen Schriftstücke unterliegen ausschließlich dem niederländischen Recht und sind dementsprechend auszulegen. Alle Angelegenheiten, Ansprüche oder Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Beteiligungsbedingungen ergeben, ob vertraglich oder außervertraglich, unterliegen dem niederländischen Recht und werden dementsprechend beurteilt.
- 14.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Beteiligungsbedingungen ergeben, ob vertraglich oder außervertraglich, unterliegen ausschließlich der Gerichtsbarkeit der zuständigen Gerichte in Amsterdam.

Wie wird der Ausgabe- und Rücknahmepreis von Beteiligungen kalkuliert?

In diesem Anhang werden die wichtigsten Punkte erläutert, nach denen Oikocredit den Ausgabe- und Rücknahmepreis der Beteiligungen festlegt. Hinweis: Aus Gründen der Eindeutigkeit und zur Vereinfachung wurden in diesem Anhang möglicherweise einige Details weggelassen, die für das Verständnis des Themas von Bedeutung sind. Bitte lesen Sie sich stets die vollständigen Beteiligungsbedingungen durch. Aus diesem Anhang können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Im Falle einer Nichtübereinstimmung zwischen den Beteiligungsbedingungen und/oder der Satzung einerseits und diesem Anhang andererseits sind die Bestimmungen der Beteiligungsbedingungen bzw. der Satzung maßgebend.

1.1 Wie hoch ist der Preis einer auf Euro lautenden Beteiligung („Euro-Beteiligung“)?

Der Preis, zu dem Sie eine Euro-Beteiligung von Oikocredit kaufen („Ausgabepreis“) oder wieder an Oikocredit zurückverkaufen können („Rücknahmepreis“), ist der „Nettoinventarwert (NAV) pro Euro-Beteiligung“. Unabhängig von diesem Wert beträgt der Höchstpreis für eine Beteiligung 200 EUR. Wir nennen dies den „Nennwert“. Dieser ist ein fester Wert, der sich aus der Satzung von Oikocredit ergibt. Sollte also der Nettoinventarwert pro Euro-Beteiligung höher als 200 EUR sein – zum Beispiel 210 EUR – können Sie die Ausgabe und Rücknahme zu einem Betrag von 200 EUR statt 210 EUR beantragen.

Umgekehrt können Sie bei einem Nettoinventarwert pro Euro-Beteiligung von weniger als 200 EUR – beispielsweise 195 EUR – die Ausgabe und Rücknahme zu einem Betrag von 195 EUR beantragen (solange Oikocredit die Ausgabe und Rücknahme von Beteiligungen nicht ausgesetzt hat).

1.2 Wie ist der Preis für Beteiligungen, die nicht auf Euro lauten?

Bei Beteiligungen, die auf andere Währungen als Euro lauten, wird der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis dieser Nicht-Euro-Beteiligungen nach demselben Mechanismus wie für Euro-Beteiligungen festgelegt. Der Preis, zu dem Sie eine Beteiligung von Oikocredit in Kanadischen Dollar, Schweizer Franken, Britischen Pfund Sterling, Schwedischen Kronen oder US-Dollar kaufen oder an Oikocredit zurückverkaufen können, ist der „Nettoinventarwert pro Beteiligung“ in der jeweiligen Währung bis zum Nennwert von 200 CAD, 250 CHF, 150 GBP, 2000 SEK bzw. 200 USD. Genau wie bei den Euro-Beteiligungen bedeutet dies, dass Sie bei einem höheren Nettoinventarwert als dem Nennwert – zum Beispiel 210 CAD, 262 CHF, 162 GBP, 2100 SEK – die Ausgabe und Rücknahme zu 200 CAD, 250 CHF, 150 GBP, 2000 SEK und 200 USD und nicht zum höheren Nettoinventarwert verlangen können.

Liegt hingegen der Nettoinventarwert pro Beteiligung in der jeweiligen Währung unter dem Nennwert – zum Beispiel 195 CAD, 244 CHF, 146 GBP, 1950 SEK, 195 USD –, so können Sie die Ausgabe zum Rücknahmepreis von 195 CAD, 244 CHF, 146 GBP, 1950 SEK, 195 USD verlangen.

All dies gilt, solange Oikocredit die Ausgabe und Rücknahme von Beteiligungen nicht ausgesetzt oder anderweitig festgelegt hat, dass Beteiligungen nicht übertragen werden können. In allen Währungen liegen die Nettoinventarwerte der Beteiligungen jederzeit mit dem gleichen Prozentsatz oberhalb oder eventuell unterhalb der jeweiligen Nennwerte. Mit anderen Worten: Der Abstand zum jeweiligen Nennwert ist jederzeit gleich groß. Beträgt der Nennwert einer Euro-Beteiligung (Nennwert: 200 EUR) beispielsweise 160 EUR, so beträgt der Nennwert einer Beteiligung in Schweizer Franken (Nennwert: 250 CHF) 200 CHF, d. h. der Nettoinventarwert von beiden beträgt 80 % ihres jeweiligen Nennwerts.

1.3 Wie berechnet Oikocredit den Nettoinventarwert pro Beteiligung?

Schritt 1. Der erste Schritt besteht darin, den „Gesamtbeteiligungsbetrag“ zu ermitteln. Zu diesem Zweck betrachten wir die Anzahl der ausstehenden Beteiligungen in den einzelnen Währungen. Zum Beispiel:

	EUR	CHF	USD	GBP	CAD	SEK
# ausstehende Beteiligungen	5.152.281	276.104	79.940	57.340	16.276	43.689

Wir kennen den Nennwert der Beteiligungen in den einzelnen Währungen, weil dieser in der Satzung und in den Beteiligungsbedingungen vorgegeben ist. Wir kennen auch den Wechselkurs von CHF, USD, GBP, CAD und SEK zu Euro. Die Wechselkurse erhalten wir am letzten Kalendertag eines jeden Monats von einem Anbieter von Finanzdienstleistungsinformationen (Bloomberg). Nachstehend sind einige beispielhafte Wechselkurse in der letzten Zeile angegeben:

	EUR	CHF	USD	GBP	CAD	SEK
# ausstehende Beteiligungen	5.152.281	276.104	79.940	57.340	16.276	43.689
Nennwert	200	250	200	150	200	2.000
Umrechnungskurs Fremdwährung zu € am letzten Kalendertag des Monats	1	1,06	0,95	0,84	1,45	10,51

Für jede Währung wird die Anzahl der ausstehenden Beteiligungen mit dem Nennwert und dem Wechselkurs *multipliziert*, um den in Euro ausgedrückten Beteiligungsbetrag für die Beteiligungen im jeweiligen Währungskorb zu erhalten. In unserem Beispiel:

	EUR	CHF	USD	GBP	CAD	SEK
# ausstehende Beteiligungen	5.152.281	276.104	79.940	57.340	16.276	43.689
Nennwert	200	250	200	150	200	2.000
Wechselkurs zum € am letzten Tag des Monats	1	1,06	0,95	0,84	1,45	10,51
Beteiligungsbetrag in €	1.030.456.200	65.118.868	16.829.474	10.239.286	2.244.966	8.313.796

Der „Gesamtanlegerbetrag“ ist somit die *Summe* der Anlegerbeträge in den einzelnen Währungsbereichen:

	EUR	CHF	USD	GBP	CAD	SEK	
Beteiligungsbetrag in €	1.030.456.200	65.118.868	16.829.474	10.239.286	2.244.966	8.313.796	
Gesamtbeteiligungsbetrag in €							1.133.202.589

Schritt 2. In einem zweiten Schritt wird der Nettoinventarwert (NAV) von Oikocredit ermittelt. Dies ist der Gesamtbetrag der Vermögenswerte *abzüglich* der Verbindlichkeiten ohne Eigenkapital. Oikocredit kann beschließen, die Bilanz einer unabhängigen Prüfung zu unterziehen, einschließlich einer Wirtschaftsprüfung, um den Nettoinventarwert zu ermitteln. Wir ermitteln dies anhand der Bilanz von Oikocredit zum letzten Kalendertag eines jeden Monats. Beispielsweise wies die Bilanz von Oikocredit zum 31. Dezember 2021 Vermögenswerte in Höhe von 1.232.179.000 EUR aus. Auf der rechten Seite der Bilanz stehen alle Verbindlichkeiten. Das Mitgliederkapital und die Rücklagen sind die „Eigenkapitalverbindlichkeiten“ und alle anderen Kategorien sind die „Verbindlichkeiten ohne Eigenkapital“. In der Oikocredit-Bilanz vom 31. Dezember 2021 bestanden die Verbindlichkeiten ohne Eigenkapital aus Rückstellungen (216.000 EUR), langfristigen Verbindlichkeiten (3.031.000 EUR) und kurzfristigen Verbindlichkeiten (27.132.000 EUR), die sich auf 30.379.000 EUR summieren.

Daraus ergibt sich für Oikocredit zum Zeitpunkt der Beispielrechnung folgender Nettoinventarwert:

Gesamtvermögen	1.232.179.000
Verbindlichkeiten ohne Eigenkapital	- 30.379.000
Nettoinventarwert	1.201.800.000

Schritt 3. In Schritt 3 ermitteln wir den „Nettoinventarwert-Quotienten“ („NAV-Quotienten“). Der Quotient ergibt sich durch *Division* des Nettoinventarwerts (aus Schritt 2) durch den Gesamtbeteiligungsbetrag (aus Schritt 1). Der NAV-Quotient gibt an, wie viele Cent für jeden Euro des „Gesamtbeteiligungsbetrags“ zur Verfügung stehen. Ist der Quotient größer als 1, so liegt der Nettoinventarwert pro Beteiligung über dem Nennwert. Ist dies der Fall, erfolgen Ausgabe und Rücknahme zum Nennwert.

Für unser Beispiel würde sich folgender NAV-Quotient errechnen:

Nettoinventarwert	1.201.800.000
Gesamtbeteiligungsbetrag	1.133.202.589
NAV-Quotient	1,06

Schritt 4. Zum Schluss wird in Schritt 4 der genaue Nettoinventarwert der Euro-Beteiligung und der in anderen Währungen ausgegebenen Beteiligungen ermittelt. Der Nettoinventarwert pro Beteiligung entspricht dem NAV-Quotienten multipliziert mit dem jeweiligen Nennwert der Beteiligung.

	EUR	CHF	USD	GBP	CAD	SEK
Nennwert	200	250	200	150	200	2.000
NAV-Quotient	1,06					
NAV je Beteiligung	212	265	212	159	212	2.120

Im obigen Beispiel liegt der NAV-Quotient über 1 und der Nettoinventarwert pro Beteiligung somit über dem Nennwert. Die Ausgabe und Rücknahme erfolgen zum Nennwert.

Beispiele

Der schwedische Anleger Jansson stellt einen Ausgabeantrag in Höhe von 10.000 SEK. Der Nettoinventarwert der auf Schwedische Kronen lautenden Beteiligung wurde auf 2.120 SEK festgelegt, und der Ausgabepreis beträgt daher 2.000 SEK pro Beteiligung (der Nennwert). Nach der positiven Entscheidung von Oikocredit über die Ausgabe und Rücknahme von Beteiligungen erhält der Anleger Jansson fünf Beteiligungen.

Der Schweizer Anleger Klug stellt einen Rücknahmeantrag seiner gesamten Beteiligung von 17,4 Beteiligungen. Der Nettoinventarwert der auf Schweizer Franken lautenden Beteiligung wurde auf 265 CHF festgelegt, weshalb der Rücknahmepreis 250 CHF pro Beteiligung (Nennwert) beträgt. Nach der positiven Entscheidung von Oikocredit über die Ausgabe und Rücknahme von Beteiligungen zahlt Oikocredit dem Anleger Klug einen Betrag von 4.350 CHF, sofern keine Steuern einbehalten werden müssen. Die Beteiligung des Anlegers Klug an Oikocredit wird vollständig zurückgenommen.

Der französische Anleger Molet stellt einen Antrag auf Rücknahme in Höhe von 750 EUR. Dieser Anleger hält 21,3 Beteiligungen. Der Nettoinventarwert der Euro-Beteiligung wurde auf 212 EUR festgelegt, weshalb der Rücknahmepreis 200 EUR pro Beteiligung (Nennwert) beträgt. Nach der positiven Entscheidung von Oikocredit über die Ausgabe und Rücknahme von Beteiligungen zahlt Oikocredit dem Anleger Molet einen Betrag von 750 EUR, sofern keine Steuern einbehalten werden müssen. Sein Investment wird um 3,75 Beteiligungen reduziert und liegt dann bei 17,55 Beteiligungen.

1.4 Unter welchen Umständen ist der Nettoinventarwert je Beteiligung niedriger als der Nennwert?

Dies wäre der Fall, wenn der Gesamtbeteiligungsbetrag höher ist als der Nettoinventarwert von Oikocredit. Zur Veranschaulichung: Nehmen wir für das obige Beispiel an, dass der Gesamtbeteiligungsbetrag aus Schritt 1 derselbe ist (1.133.202.589 EUR), die Verbindlichkeiten ohne Eigenkapital in Schritt 2 aber 230.379.000 EUR betragen. Dies würde zu einem um 200.000.000 EUR niedrigeren Nettoinventarwert von Oikocredit führen.

Gesamtvermögen	1.232.179.000
Verbindlichkeiten ohne Eigenkapital	230.379.000
Nettoinventarwert	1.001.800.000

Da der Nettoinventarwert von Oikocredit niedriger als der Gesamtbeteiligungsbetrag ist, liegt der NAV-Quotient (der sich aus der *Division* des Nettoinventarwertes durch den Gesamtbeteiligungsbetrag ergibt) unter 1:

Nettoinventarwert	1.001.800.000
Gesamtbeteiligungsbetrag	1.133.202.589
NAV-Quotient	0,88

Für jeden Euro des Gesamtbeteiligungsbetrags stehen nur 88 Cent zur Verfügung. Der Nettoinventarwert der Euro-Beteiligung bzw. der Beteiligungen in den anderen Währungen wird weiterhin durch *Multiplikation* des NAV-Quotienten mit den jeweiligen Nennwerten ermittelt:

	EUR	CHF	USD	GBP	CAD	SEK
Nennwert	200	250	200	150	200	2.000
NAV-Quotient	0,88					
NAV je Beteiligung	176	220	176	132	176	1.760

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Euro-Beteiligung bzw. der Beteiligungen in den anderen Währungen ist daher der Nettoinventarwert pro Beteiligung, da der Wert unter den Nennwerten liegt.

Beispiele

Der schwedische Anleger Jansson stellt einen Antrag auf Ausgabe von Beteiligungen in Höhe von 10.000 SEK. Der Nettoinventarwert der auf Schwedische Kronen lautenden Beteiligung wurde auf 1.760 SEK festgelegt, und der Ausgabepreis beträgt daher 1.760 SEK pro Beteiligung. Nach der positiven Entscheidung von Oikocredit über die Ausgabe und Rücknahme von Beteiligungen erhält der Anleger Jansson 5,68 Beteiligungen.

Der Schweizer Anleger Klug stellt einen Antrag auf Rücknahme seiner gesamten Beteiligung von 17,4 Beteiligungen. Der Nettoinventarwert der auf Schweizer Franken lautenden Beteiligung wurde auf 220 CHF festgelegt, weshalb der Rücknahmepreis 220 CHF pro Beteiligung beträgt. Nach der positiven Entscheidung von Oikocredit über die Ausgabe und Rücknahme von Beteiligungen zahlt Oikocredit dem Anleger Klug einen Betrag von 3.828 CHF, sofern keine Steuern einbehalten werden müssen. Die Beteiligung des Anlegers Klug an Oikocredit wird vollständig zurückgezahlt.

Der französische Anleger Molet stellt einen Antrag auf Rücknahme in Höhe von 750 EUR. Dieser Anleger hält 21,3 Beteiligungen. Der Nettoinventarwert der Euro-Beteiligung wurde auf 176 EUR festgelegt, weshalb der Rücknahmepreis 176 EUR pro Beteiligung beträgt. Nach der positiven Entscheidung von Oikocredit über die Ausgabe und Rücknahme von Beteiligungen zahlt Oikocredit dem Anleger Molet einen Betrag von 750 EUR, sofern keine Steuern einbehalten werden müssen. Sein Investment wird um 4,26 Beteiligungen reduziert und liegt dann bei 17,04 Beteiligungen.

Verfahren für die Ausgabe und Rücknahme von Beteiligungen

In diesem Anhang werden die wichtigsten Punkte zum Verfahren für die Ausgabe und Rücknahme von Beteiligungen erläutert. Hinweis: Aus Gründen der Eindeutigkeit und zur Vereinfachung wurden in diesem Anhang möglicherweise einige Details weggelassen, die für das Verständnis des Themas von Bedeutung sind. Bitte lesen Sie sich stets die vollständigen Beteiligungsbedingungen durch. Aus diesem Anhang können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Im Falle einer Nichtübereinstimmung zwischen den Beteiligungsbedingungen und/oder der Satzung einerseits und diesem Anhang andererseits sind die Bestimmungen der Beteiligungsbedingungen bzw. der Satzung maßgebend.

Antrag auf Ausgabe von Beteiligungen

Wenn Sie Beteiligungen erwerben wollen, müssen Sie bestimmte Schritte vornehmen, auf die weitere Schritte folgen, die von Oikocredit durchgeführt werden müssen. Beides wird nachfolgend beschrieben.

Eine von Ihnen beantragte Ausgabe von Beteiligungen kann nur erfolgen, wenn Oikocredit die Ausgabe und Rücknahme von Beteiligungen nicht ausgesetzt hat. Oikocredit entscheidet jeden Monat, ob den Ausgabe- und Rücknahmeanträgen nachgekommen wird, und diese werden nach einer positiven Entscheidung monatlich bearbeitet.

- **Schritt 1: Sie müssen ein Zeichnungsformular ausfüllen**

Wenn Sie zum ersten Mal in Beteiligungen investieren möchten, müssen Sie ein vollständig ausgefülltes Zeichnungsformular und die entsprechenden Unterlagen (wie in der Anleitung im Formular angegeben) an office@oikocredit.at senden. Wenn Sie bereits eine Anlage getätigt haben und weitere Beteiligungen erwerben möchten, können Sie unser Online-Portal MyOikocredit, oder eine andere von uns angebotene Kommunikationsmöglichkeit zum Erwerb weiterer Beteiligungen nutzen.

- **Schritt 2: Oikocredit führt eine Customer Due Diligence durch**

Nach Eingang eines Zeichnungsformulars prüfen wir, ob die Person oder Organisation, die investieren möchte, die Kriterien für eine Beteiligung erfüllt. In diesem Zusammenhang bewerten wir, ob die Person oder Organisation die so genannten Customer Due Diligence Anforderungen einhält. Mit dieser Prüfung soll verhindert werden, dass Oikocredit für kriminelle Aktivitäten wie Terrorismusfinanzierung oder Geldwäsche missbraucht wird. Sie erhalten von Oikocredit eine Mitteilung, ob Sie die Voraussetzungen als berechtigter Beteiligungsinhaber erfüllen.

- **Schritt 3: Sie überweisen den Betrag auf das Bankkonto von Oikocredit**

Sobald Sie die Bestätigung für den Zeichnungsantrag erhalten haben, können Sie den Kaufbetrag für die Beteiligungen auf das von Oikocredit angegebene Bankkonto überweisen. Wenn Sie den Betrag vor dem Ende eines Kalendermonats überweisen, werden die Beteiligungen mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats ausgegeben. Geht der Betrag nach dem Ende des Kalendermonats bei uns ein, wird der Ausgabeantrag im darauf folgenden Kalendermonat berücksichtigt (und mit einem um einen Monat späteren Gültigkeitsdatum ausgegeben). Alle im selben Kalendermonat gestellten Ausgabeanträge werden so behandelt, als seien sie am letzten Tag dieses Monats gestellt worden, d. h. die Ausgabeanträge werden monatlich bearbeitet. So wird beispielsweise ein am 18. Juni ausgefüllter

Ausgabeantrag genauso behandelt wie ein am 30. Juni gestellter Antrag. Wir bestätigen Ihnen den Eingang Ihres Anlegerbetrags auf unserem Bankkonto.

- **Schritt 4: Oikocredit entscheidet über die Ausgabe und informiert die Anleger**

Am fünften Werktag des Monats, der auf den Abrechnungsmonat folgt, gibt der Vorstand von Oikocredit seine Entscheidung bekannt, ob den Ausgabeanträgen nachgekommen wird. Bei seiner Entscheidung berücksichtigt der Vorstand stets die Liquidität und Solvenz von Oikocredit sowie alle anderen Faktoren, die er für relevant hält. Bei einer positiven Entscheidung werden wir die Beteiligungen am sechsten Werktag des Monats, der auf den Abrechnungsmonat folgt, an die Anleger ausgegeben, wobei der erste Kalendertag dieses Monats als Wirksamkeitsdatum gilt. Bei einer negativen Entscheidung werden die entsprechenden Beträge für abgelehnte Ausgabeanträge über die für die Zahlung der Zeichnungsbeträge verwendete Zahlungsmethode erstattet. Für zurückerstattete Beträge werden keine Zinsen gezahlt. Wir informieren Sie über die Anzahl der auf Ihren Namen registrierten Beteiligungen. Sie können jederzeit einen Kontoauszug anfordern.

Antrag auf Rücknahme von Beteiligungen

Wenn Sie eine Rücknahme Ihrer Beteiligungen wünschen, müssen Sie bestimmte Schritte vornehmen, auf die weitere Schritte folgen, die von Oikocredit durchgeführt werden müssen. Diese werden nachstehend beschrieben.

Eine von Ihnen beantragte Rücknahme von Beteiligungen kann nur erfolgen, wenn Oikocredit die Ausgabe und Rücknahme von Beteiligungen nicht ausgesetzt hat. Oikocredit bewertet jeden Monat, ob den Ausgabe- und Rücknahmeanträgen nachgekommen wird und diese werden nach einer positiven Bewertung monatlich bearbeitet.

- **Schritt 1: Sie müssen ein Rücknahmeformular ausfüllen**

Sie können eine Rücknahme beantragen, indem Sie Oikocredit das vollständig ausgefüllte Rücknahmeformular zusenden. Sie können jederzeit einen Antrag auf Rücknahme von Beteiligungen stellen. Alle Rücknahmeanträge, die im selben Kalendermonat gestellt werden, werden so behandelt, als seien sie am letzten Tag dieses Monats gestellt worden. Ein Rücknahmeantrag, der am 18. Juni gestellt wird, wird beispielsweise genauso behandelt wie ein Antrag, der am 30. Juni gestellt wird.

- **Schritt 2: Oikocredit trifft eine Rücknahmeentscheidung**

Am fünften Werktag des Monats, der auf den Abrechnungsmonat folgt, gibt der Vorstand von Oikocredit seine Entscheidung bekannt, ob den Rücknahmeanträgen nachgekommen wird oder nicht. Die Entscheidung gilt für alle Rücknahmeanträge, die im selben Kalendermonat gestellt wurden. Der Vorstand berücksichtigt den aktuellen internen monatlichen Liquiditäts- & Solvenzbericht und die Empfehlung der Versammlung der zuständigen internen Expert*innen der Genossenschaft sowie alle anderen Faktoren, die er für relevant hält.

- **Schritt 3: Oikocredit leistet die Rücknahmezahlung**

Bei einer positiven Entscheidung nimmt Oikocredit Ihre Beteiligungen über die von Ihnen zuletzt angegebene Zahlungsmethode am siebenten Werktag des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats zurück. Die zurückgenommenen Beteiligungen gelten ab dem ersten Kalendertag des Monats, der auf den jeweiligen monatlichen Rücknahmezyklus folgt, als nicht mehr investiert (und nicht mehr dividendenberechtigt). Wir informieren Sie über den auf Ihren Namen registrierten Beteiligungsbetrag. Sie können jederzeit einen Kontoauszug anfordern.

Wie würden die Vermögenswerte bei einer Auflösung von Oikocredit verteilt?

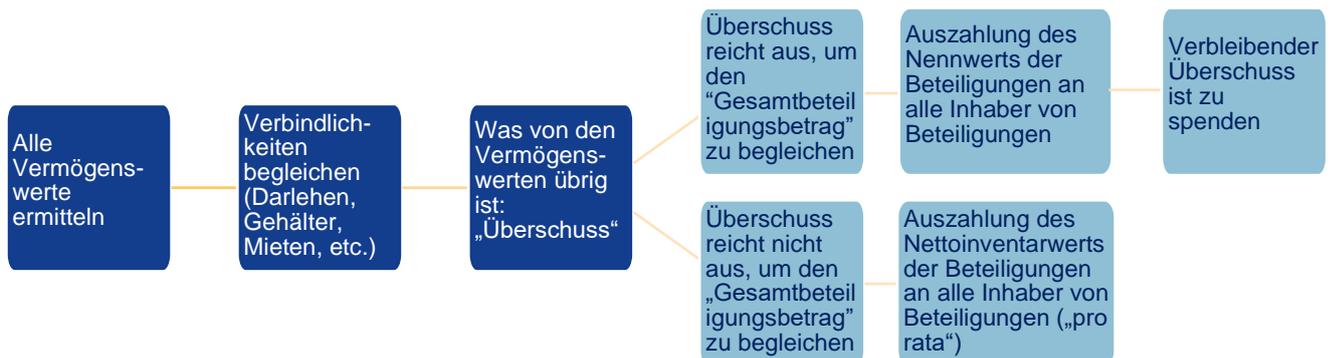
In diesem Anhang werden die wichtigsten Punkte zur Verteilung der Vermögenswerte im Falle der Auflösung von Oikocredit erläutert. Hinweis: Aus Gründen der Eindeutigkeit und zur Vereinfachung wurden in diesem Anhang möglicherweise einige Details weggelassen, die für das Verständnis des Themas von Bedeutung sind. Bitte lesen Sie sich stets die vollständigen Beteiligungsbedingungen und die Satzung durch. Aus diesem Anhang können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Im Falle einer Nichtübereinstimmung zwischen den Beteiligungsbedingungen und/oder der Satzung einerseits und diesem Anhang andererseits sind die Bestimmungen der Beteiligungsbedingungen bzw. der Satzung maßgebend.

Wie jede juristische Person kann auch Oikocredit grundsätzlich aufgelöst und liquidiert werden, z. B. durch Beschluss der Mitglieder in der Generalversammlung oder durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens. In einem solchen Fall wird der Vorstand (oder auf Beschluss der Mitglieder eine andere Person) zu Liquidatoren ernannt. Wie die Vermögenswerte von Oikocredit unter diesen Umständen aufgelöst und verteilt werden, ist in der Satzung (Art. 47.7) und in den Beteiligungsbedingungen (Art. 8.6) geregelt. In diesem Anhang werden die Bestimmungen mit einfachen Worten erläutert.

Welche Schritte sind bei der Auflösung von Oikocredit für die endgültige Liquidation und Verteilung der Vermögenswerte erforderlich?

Im Falle einer Liquidation - welche die endgültige Verteilung der Vermögenswerte von Oikocredit zur Folge hätte - müsste zunächst eine Bestandsaufnahme und Bewertung aller Vermögenswerte von Oikocredit vorgenommen werden. Alle nicht liquiden Vermögenswerte müssten liquide gemacht werden (z. B. Verkauf von Geräten und Ausstattung). Oikocredit müsste auch eine Bestandsaufnahme seiner Verbindlichkeiten vornehmen (etwaige Darlehen von Gläubigern, Gehälter oder Vergütungen für Beschäftigte oder Berater, Büromiete usw.). Diese Verbindlichkeiten müssten zunächst aus dem Vermögen beglichen werden. Falls die Vermögenswerte (bzw. die Erlöse daraus) für die vollständige Begleichung aller Verbindlichkeiten ausreichen, bleibt möglicherweise ein Restbetrag übrig, der als „Überschuss“ bezeichnet wird. Im Hinblick auf diesen Überschuss gibt es zwei Möglichkeiten:

- (i) Der Überschuss reicht aus, um den kompletten „Gesamtbeteiligungsbetrag“ zu decken (Definition siehe [Anhang 1](#)): Demzufolge würden alle Inhaber von Beteiligungen eine Ausschüttung in Höhe des Nennwerts der von ihnen gehaltenen Beteiligungen erhalten. Sollten nach der Auszahlung an alle Inhaber von Beteiligungen noch Mittel zur Verfügung stehen, würden diese einem Zweck oder einer Organisation gespendet werden, die von der Generalversammlung der Mitglieder von Oikocredit ausgewählt wird.
- (ii) Der Überschuss reicht nicht aus, um den kompletten „Gesamtbeteiligungsbetrag“ zu decken: Dies hat zur Folge, dass alle Inhaber von Beteiligungen den Nettoinventarwert pro Beteiligung erhalten würden („anteilmäßige Ausschüttung“).



Wie würde der Nettoinventarwert je Beteiligung ermittelt, um eine „anteilmäßige Ausschüttung“ zu bewirken?

In diesem Fall wird im Wesentlichen nach demselben Ansatz vorgegangen wie bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Beteiligung, wie in Anhang 1, Abschnitt 4 erläutert.